

**Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes der Kreisstadt Groß-Gerau vom
26. Juli 1978
Stand 26. Juli 1978**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 19. April 1977 (GVBl. I S. 166) wird verordnet:

**§ 1
Gegenstände**

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz der Kreisstadt Groß-Gerau sind:

- 1) die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung näher bezeichneten Gegenstände,
- 2) Kleintextilien, Lederwaren, Schuhe und kunstgewerbliche Arbeiten,
- 3) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs wie Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Waschlappen, Gardinen, Messer, Gabeln und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
- 4) Kurzwaren wie Wollgarn, Zwirn, Seife, Rasierklingen.

**§ 2
Erweiterung**

Die in § 1, Nr. 2, 3 und 4 genannten Erweiterungen der Gegenstände des Wochenmarktes in Groß-Gerau können zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und an veränderte örtliche Bedürfnisse der Verbraucher durch den Magistrat mittels Rechtsverordnung nach Art und Ausmaß geändert, erweitert oder widerrufen werden.

Der Magistrat der
Kreisstadt Groß-Gerau

Lankau
Bürgermeister

Inhalt